









110 3  
2

Wir / **Friederich Wilhelm** / von  
Gottes Gnaden / König in Preussen / Marggraf  
zu Brandenburg / des Heiligen Römischen Reichs Erb-Kammerer und  
Churfürst / Souverainer Prinz von Oranien / Neufchatel und Vallengin , zu

Magdeburg / Cleve / Jülich / Bergel / Stettin / Pommern / der Cassuben und Wenden / zu Magdeburg / auch in Schlessien zu Crossen Herzhog /  
Burggraf zu Nürnberg / Fürst zu Halberstadt / Minden / Camin / Wenden / Schwern / Rastenburg und Moers / Graf zu Hohenzollern / Ruppin / der Mark / Ravens-  
berg / Hohenstein / Teckelburg / Schwern / Lügen / Bühren und Lehrdam / Marquis zu der Wehre und Wilsingen / Herr zu Ravenstein / der Lande Rostock / Star-  
gard / Lauburg / Bütow / Uelay und Breda / r. Entbieten hiemit allen Unsern Prälaten / Grafen / Herren / denen von der Ritterschaft / Land-Boigeten / Ber-  
wekern / Haupt- und Amptleuten / Burgermeistern und Rathmännern in Städten und Flecken / auch denen Obrigkeiten und Befehlshabern auf dem Lande / in allen  
Unsern Königlichern Provinzien und Landen / Unsere Königl. Gnade und Gruss / und geben ihnen sämlich hiemit in Gnaden zu vernemen / demnach Wir miß-  
fällig erfahren müssen / welchergestalt Unsers in Gott ruhenden Herrn Vaters Königl. Majestät höchstseligen Andenkens / hievor am 9. Novembr. 1705. her-  
ausgelassenem und publicirtem Edict / wegen der Seg- und Brühzeit / bißhero nicht gehörend nachgekommen / sondern dawider verschiedentlich gehandelt  
worden / wodurch das Wildpräch an unterschiedenen Orten sehr abgenommen / welches Wir auch zum theil in Unseren eigenen Wildjahren verführet haben / und  
Wir denn diesem unverantwortlichem Ubel nachzusehen nicht gemeinet seyn / sondern wie in allen andern Sachen / also auch hierin gute Ordnung und Nichtigkeit  
gehalten wissen wollen ; Als haben Wir der Nothwendigkeit zu sein erachtet / solches Unser Edict hiemit und Kraft dieses zu renoviren und zu schärfen / auch an-  
derweit an allen Orten in Unsern Königlichern Landen und Provinzien publiciren und zu jedermanns Wissenschaft bringen zu lassen ; Befehlen auch solchem  
nach allen und jeden Unsern Vasallen und Unterthanen / denen einige Jagt-Gerechtigkeit verliehen / oder welche dieselbe sonst beständig hergebracht / hiemit aller-  
gnädigst / jedoch ernstlich / daß sie die Seg- und Brühzeit strickt observiren sollen / dergestalt / daß hinführo alle Thiere / Hieken und Sauen / wie auch alle  
Hasen / weil man deren Geschlecht in die Ferne nicht erkennen kan / ungleichen alles jeder Wildpräch / vom 1. Martio an bis Bartholomæi oder den 24. Augusti  
durchaus geschonet und nichts davon geschossen werden solle / bey Vermeidung derjenigen Straffe / die in Unserer Holz- und Jagt-Ordnung auf das zur Ungebühr  
und wider Rechtlich geschossene oder gefangene Wildpräch angesetzt worden / wovon Wir nichts ausgenommen wissen wollen / als die Schneppen / Gänke und Enten  
/ welche allein in der Brühzeit / nemlich vom 1. April an / bis zum Aufgang des Julii geschonet / sonst aber / weil es ein unbeständiger Vogel ist / von denen  
die dazu befugt seyn / wohl geschossen werden mag ; Wie denn auch ein Hirsch / Rehr-Bock / Hauend-Schwein oder Keyler / in wehrender Seg-zeit zu nothwen-  
digen Ausrichtungen und sonst / jedoch civiliter / zu schießen erlaubt seyn soll ; Wir befehlen auch allen Unsern Unterthanen / wes Standes und Condition  
dieselbe sind / in specie aber Unsern Forst- und Jagt-Bedienten / sambt und sonders / hiemit allergnädigst und ernstlich / hierauf ein wachendes Auge zu haben / und  
so bald sie eines Unvertreters gewahr werden / denselben sofort anzuzeigen / damit er zur Verantwortung gezogen und nach Befinden / mit der verdienten Straffe be-  
gelegt werden möge / von welcher der Angeber allezeit den vierten Theil zu gewarten haben soll ; Urfkundlich unter Unser eigenhändigen Unterschrift und vorge-  
drucktem Königlichem Insegel ; Geben Cölln an der Spree / den 11. Martii Anno 1713.



**Friederich Wilhelm.**

G. B. v. Kameke.

27/12/1788

Joseph M. Schöner

Christine

Handwritten flourish or signature

Handwritten text, possibly a letter or note, written in cursive script.

1/2

Handwritten text at the bottom of the page, possibly a date or reference.

Handwritten text at the bottom of the page, possibly a date or reference.

AB 180 015

ULB Halle 3  
002 053 950



st

68 - H5  
69 - H5  
85 - H5

ab  
v

Kell Rost

R







# Wir / Friderich Wilhelm / von

Gottes Gnaden / König in Preussen / Marggraf zu Brandenburg / des Heiligen Römischen Reichs Kurfürst-  
Kammerer und  
Churfürst / Souverainer Prinz von Oranien / Neufchatel und Vallengin, zu

Magdeburg / Clevel / Jülich / Berge / Stettin / Pommern / der Cassuben und Wenden / zu Magdeburg / auch in Schlesien zu Crossen / Herzog /  
Burggraf zu Nürnberg / Fürst zu Halberstadt / Minden / Camin / Wenden / Schwelm / Haseburg und Moers / Graf zu Hohenzollern / Ruppin / der Mark / Ravens-  
berg / Hohenstein / Tecklenburg / Schwerin / Lingen / Bühren und Lehrdam / Marquis zu der Wehre und Wilsingen / Herr zu Ravenstein / der Lande Hosiack / Star-  
gard / Lauenburg / Bülow / Arlay und Breda / r. Entbieten hiemit allen Unsern / Prelaten / Grafen / Herren / denen von der Ritterschafft / Land-Boigten / Ver-  
weisen / Haupt- und Nimpfleuten / Bürgermeistern und Rathmännern in Städten und Flecken / auch denen Obrigkeitern und Befehlshabern auf dem Lande / in allen  
Unsern Königlichern Provinzien und Landen / Unsere Königl. Gnade und Gruß / und geben ihnen sambtlich hiemit in Gnaden zu vernehmen / demnach Wir miß-  
fällig erfahren müssen / welchergestalt Unsers in Gott ruhenden Herrn Vaters Königl. Majestät höchstseligen Andenckens / hievor am 9. Novembr. 1705. her-  
ausgelassenem und publicirtem Edict, wegen der Sez- und Brühzeit / bißhero nicht gebührend nachgekommen / sondern dawider verschiedentlich gehandelt  
worden / wodurch das Bildprath an unterschiedenen Orten sehr abgenommen / welches Wir auch zum theil in Unseren eigenen Bildfuhren verspühret haben / und  
Wir denn diesem unverantwortlichem Ubel nachzusehen nicht gemeinet seyn / sondern wie in allen andern Sachen / also auch hierin gute Ordnung und Richtigkeit  
gehalten wissen wollen ; Als haben Wir der Nothwendigkeit zu sein erachtet / solches Edict hiemit und Krafft dieses zu renoviren und zu schärfen / auch an-  
derweit an allen Orten in Unsern Königlichern Landen und Provinzien publiciren und zu jedermanns Wissenschaft bringen zu lassen ; Befehlen auch solchem  
nach allen und jeden Unsern Vasallen und Unterthanen / denen einige Jagt-Gelegenheit verliehen oder welche dieselbe sonst beständig hergebracht / hiemit aller-  
gnädigst / jedoch ernstlich / daß sie die Sez- und Brühzeit strict observiren sollen / dergestalt / daß hinführo alle Thiere / Hirschen und Sauen / wie auch alle  
Hasen / weil man deren Geschlecht in die Ferne nicht erkennen kan / ungleiches alles Jeber-  
Bildprath / vom 1. Martio an biß Bartholomæi oder den 24. Augusti /  
durchaus gesonet und nichts davon geschossen werden solle / bey Vermeidung d. ienigen Straffe / die in Unserer Holz- und Jagt-Ordnung auf das zur Umgebür-  
und wider Rechtlich geschossene oder gefangene Bildprath gesetzt worden / wovon Wir nichts ausgenommen wissen wollen / als die Schneppen / Gänse und End-  
ten / welche allein in der Brühzeit / nemlich vom 1. April an / biß zum Aufzuge des Julii gesonet / sonst aber / weil es ein unbeständiger Vogel ist / von denen /  
die dazu befugt seyn / wohl geschossen werden mag ; Wir denn auch ein Hirsch / Rehe-  
Bock / Hauend-  
Schwein oder Keyler / in wehrender Sez-  
Zeit zu nothwen-  
digen Ausrichtungen und sonst / jedoch civiliter / zu schießen erlaubet seyn soll ; Wir befehlen auch allen Unsern Unterthanen / wos Standes und Condition  
dieselbe sind / in specie aber Unsern Forst- und Jagt-Bedienten / sambt und sonders / hiemit allergnädigst und ernstlich / hierauf ein wachendes Auge zu haben / und  
so bald sie eines Ubertreters gewahr werden / denselben sofort anzuzeigen / damit zur Verantwortung gezogen und nach Befinden / mit der verdienten Straffe be-  
gelegt werden möge / von welcher der Angeber allezeit den vierten Theil zu gewo-  
ren haben soll ; Urfundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und vorge-  
drucktem Königlichem Inseigel ; Geben Wöln an der Spree / den 11. Martij Anno 1713.

No 3  
2



Friderich Wilhelm.

G. W. v. Kammer.

